

Das Projekt der BRÜCKE e.V., München
Ein Beitrag zur „inneren Reform“ des Jugendkriminal-
rechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der
Weisungen und Zuchtmittel

Christian Pfeiffer

Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug,
Universität München

Seit April 1978 läuft über den Verein BRÜCKE e.V. in München ein Modellversuch zur Erprobung neuer Formen von Sozialpädagogik im Rahmen der Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes. Zum einen organisieren die fünf Sozialpädagogen des Vereins die Durchführung aller vom Jugendgericht München angeordneten Arbeitsaufträgen, zum anderen betreuen sie jeweils für die Dauer von sechs Monaten Jugendliche und Heranwachsende, die vom Jugendrichter eine entsprechende Weisung nach § 10 JGG erhalten haben. Der Modellversuch wurde am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug der Universität München als Forschungsprojekt geplant. Der Verfasser, Assistent an diesem Lehrstuhl, ist Vorsitzender des Vereins BRÜCKE e.V. Kostenträger für die dreijährige Erprobungsphase sind die Robert-Bosch-Stiftung, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Landeshauptstadt München. Dieser Aufsatz beschreibt den geschichtlichen Bezugsrahmen des Projekts in der Jugendgerichtsbewegung, die kriminalpolitische Zielsetzung des Projekts, die Ziele und Methoden der Begleitforschung sowie erste Ergebnisse der Auswirkungen des Projekts auf die Praxis des Münchner Jugendgerichts.

I. Die Fragestellung „Erziehen oder Strafen“ – der historische Bezugsrahmen für das Projekt

Die kriminalpolitische Diskussion zum Jugendstrafrecht bewegt sich seit der Zeit, als Appellius, Krohle und von Liszt vor knapp 80 Jahren ihre Vorschläge zur Behandlung „junger Verbrecher und verwahrloster Kinder“ vorlegten, um die Frage, wie weit sich der Erziehungsgedanke in diesem Sonderbereich des Strafrechts gegenüber den herkömmlichen Strafrechtsprinzipien durchsetzen kann.

Das erste Jugendgerichtsgesetz von 1923 gab in den §§ 5 und 6 zwar dem pädagogischen Anliegen gegenüber dem Strafgedanken den Vorrang. Es zeigte sich dann jedoch, daß die Praxis dem nur begrenzt folgte. Der Anteil der Erziehungsmaßregeln an allen Verurteilungen der Jahre 1923 bis 1933 lag zwischen 15 und 20 %. Es überwogen

die Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen (vgl. Kümmerlein 1943, S. 5). Die in der Literatur allgemein geäußerte Enttäuschung über diese Entwicklung dokumentiert sich am deutlichsten an Weblers Vorschlag, das Jugendstrafrecht auf die 18- bis 20jährigen zu begrenzen, auf die Straftaten Jugendlicher dagegen ausschließlich mit pädagogisch orientierten Jugendhilfemaßnahmen zu reagieren (Webler 1929, S. 212 ff.).

Nach 1953 ist in der Bundesrepublik wieder eine ganz ähnliche Entwicklung zu beobachten. Nachdem der Nationalsozialismus im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 eine Hinwendung zum Strafrecht vollzogen hatte, war der Bundesgesetzgeber bemüht, im Jugendgerichtsgesetz von 1953 die pädagogischen Elemente des Jugendkriminalrechts wieder stärker zu betonen; er stellte auch optisch den Erziehungsgedanken wieder in den Vordergrund (vgl. §§ 5, 9, 10 JGG). Die neue jugendkriminalrechtliche Literatur stand diesem Anliegen überwiegend positiv gegenüber. Die Jugendgerichtstage dieser Zeit verbreiteten kriminalpädagogischen Optimismus. Am deutlichsten wurde dies in der These Holzschuhs, wonach 80 % der Jugendgerichtsfälle durch ambulante erzieherische Methoden mit Aussicht auf Erfolg erledigt werden könnten (DVJJ 1953, S. 178).

Doch wie schon in der Weimarer Republik gingen die Jugendgerichte andere Wege, als es die Gesetzesreform und ihre positive Aufnahme in der jugendkriminalrechtlichen Literatur erwarten ließen. In den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden jeweils bei ca. 80 % der Verurteilten Zuchtmittel angeordnet. Die häufigste Sanktion des JGG war mit ca. 30 bis 35 % aller Verurteilten wieder der kurze Freiheitsentzug – jetzt in Gestalt des Jugendarrests. Die Erziehungsmaßregeln kamen dagegen nur bei ca. 10 % der Urteile zur Anwendung. Und auch die dieser Praxis der Jugendgerichte folgende Reaktion entsprach in der Tendenz den Thesen, die Webler 1929 entwickelt hatte. Die Kritik an dieser primär repressiven Behandlung der jugendlichen Delinquenten mündete in eine weitgehende Abkehr vom Jugendstrafrecht. In der Reform des Jugendhilferechts sah man – zumindest für die unter 18jährigen – die pädagogisch notwendige Alternative. Peters leitete diese Diskussion mit seinem Referat auf dem Jugendgerichtstag von 1965 ein. Sein Plädoyer für den Vorrang des Erziehungsgedankens führte ihn zu den Vorschlägen, die Strafmündigkeit auf 16 Jahre heraufzusetzen, den Anwendungsbereich des JGG bis zur Alter von 18 Jahren auf besonders schwerwiegende

Fälle zu beschränken und grundsätzlich die Kriminalstrafe nur dann zu verhängen, wenn sie erzieherisch notwendig sei (DVJJ 1965, S. 13 ff.). Diese Gedanken wurden fortgeführt und konkretisiert in den Reformvorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendhilferecht (1970) und dem Diskussionsentwurf für ein neues Jugendhilfegesetz einer von der Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission (1973).

Doch dieser Reformschwung kam – zumindest was den Besitzstand des JGG angeht – bald zum Erliegen. Die Jugendgerichtsbarkeit wehrte sich mit Erfolg dagegen, durch eine Manipulation der Strafmündigkeitsgrenze und eine Reduktion der Rechtsfolgen des JGG auf strafrechtstypische Maßnahmen auf die „repressive Ecke“ festgelegt zu werden. Der Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Behandlung junger Straftäter wurde nicht bestritten – wohl aber, daß sich dieses Ziel nur auf dem Weg der vorgeschlagenen Reform verwirklichen ließe (vgl. Schüler-Springorum in Jordan 1975, S. 174). Der gegenwärtig zur Debatte stehende Regierungsentwurf zur Jugendhilfe reform läßt den Status quo der Abgrenzung von JWG und JGG nahezu unangetastet. Die einstigen Befürworter einer das Jugendstrafrecht zurückdrängenden Lösung haben entweder resigniert oder erheben nur schwachen Protest angesichts der Tatsache, daß in diesem Punkt weitgehende Einigkeit von Bundes- und Länderministerien sowie von Praxis und Literatur besteht. Zumindest für die nächsten beiden Legislaturperioden und vermutlich auch darüber hinaus ist nach dem jetzigen Stand der Diskussion nicht mit einer einschneidenden Änderung zu rechnen.¹

Damit ist die Kriminalpolitik in diesem Bereich jedoch keineswegs zu einem vorläufigen Endpunkt gekommen. Der Rückzug aus der Debatte um das Jugendhilferecht eröffnet die Chance, daß sich das kriminalpolitische Interesse am JGG in Zukunft auf die Frage konzentriert, ob es im Rahmen des geltenden Rechts sinnvolle und realisierbare Handlungsalternativen zur gegenwärtigen Praxis gibt. Der hier nur grob skizzierte historische Rückblick macht deutlich, daß diese „innere Reform“² des JGG weder in den 20er Jahren noch nach 1953 konsequent in Angriff genommen worden ist. Die immer wieder laut werdende Unzufriedenheit mit der Praxis erzeugte primär einen sterilen Prinzipienstreit um die Frage „Erziehen oder Strafen?“, der seit 1892 im wesentlichen mit den gleichen Argumenten geführt wird.

Typisch für diese Debatte war die Forderung von Peters (a.a.O., S. 28) nach einer „geistigen Erneuerung“ der Jugendgerichtsbarkeit als wichtigste Vorbedingung der „inneren Reform“ des JGG. Darin dokumentiert sich die idealistische Verengung des Blickfeldes, die über Jahrzehnte die theoretischen Positionen bestimmt hat. Typisch ist dafür auch die These, daß es bei der Verwirklichung der pädagogischen Ziele des JGG vor allem auf die Phantasie und das Engagement des Jugendrichters ankomme.³ Es soll nicht bestritten werden, daß beide Charakteristika wünschenswerte Eigenschaften von Jugendrichtern darstellen. Doch gerät bei der These zu sehr in den Hintergrund, daß der engagierte Jugendrichter nur dann seine Ziele erreichen kann, wenn er qualifizierte Kooperationspartner hat, die nach der Verhandlung die angeordneten Maßnahmen entsprechend der pädagogischen Orientierung des Gesetzes verwirklichen.

Die Diskussion um das JGG stagnierte, weil sie sich weitgehend auf die Gegenüberstellung erziehungstheoretischer bzw. straftheoretischer Positionen beschränkte. Was fehlte, war zum einen die Entwicklung und praktische Erprobung alternativer Handlungsmodelle für Jugendrichter und kooperierende Sozialarbeit – zum anderen die empirische Überprüfung und Vergleichsanalyse der Auswirkungen der verschiedenen Sanktionen. Das Defizit an empirischer Forschung zur Genese und Wirkung von Sanktionen ist zwar in der Bundesrepublik in den letzten 10 Jahren zunehmend in das Blickfeld der Kriminologie geraten (vgl. Überblick bei Kaiser 1976, S. 41 ff.). Die in anglo-amerikanischen Ländern häufig anzutreffende Koppelung neuer Behandlungsformen mit umfangreichen Begleitforschungsvorhaben ist dagegen bei uns nur selten realisiert worden.⁴

II. Die kriminalpolitische Zielsetzung des Projekts der BRÜCKE e. V.

In der kriminalpolitischen Diskussion zu den Reaktionsweisen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender werden im wesentlichen drei Modelle sozialer Kontrolle erörtert:

- die vom Strafrecht abgeleitete Strategie der abgestuften Übelszufügung,
- die Anordnung sozialpädagogischer, an den Problemen des Täters orientierter Hilfen,
- und schließlich die in anglo-amerikanischen Ländern weitverbreitete Diversion, d. h. der auf Vermeidung von Stigmatisierung abzielende Verzicht auf das Strafverfahren bzw. auf richterlich angeordnete Strafe oder Hilfe zugunsten informeller sozialer Kontrollmechanismen.

Alle drei Reaktionsformen sind grundsätzlich nach dem JGG anwendbar, und zwar sowohl als alleinige Reaktion als auch

in kombinierten Mischformen.⁵ Für die Konzeptentwicklung des BRÜCKE-Projekts ergaben sich danach zwei Ausgangsfragen: Welchen Stellenwert haben diese verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten gegenwärtig für die jugendrichterliche Praxis? Und: Wie haben sie sich aus sozialpräventiver Sicht bewährt?

Die Sozialprävention wird, wenn man von der mit der Schwere der Schuld begründeten Jugendstrafe einmal abieht, übereinstimmend als Hauptzweck jugendkriminalrechtlicher Sanktionen gesehen.⁶ Der Täter soll durch das Jugendstrafverfahren und die angeordnete Maßnahme dazu gebracht werden, keine weiteren Straftaten mehr zu begehen – oder bescheidener formuliert: Das Hineinwachsen in eine kriminelle Karriere soll verhindert werden. Die Praxis versucht dieses Ziel vorwiegend durch abgestufte Übelszufügung zu erreichen. Die Angst vor erneuter und dann in der Regel härterer Bestrafung soll weitere Straftaten verhüten. „Erziehung durch Strafe“ lautet die Kurzformel, auf die sich Lehre und Rechtssprechung weitgehend geeinigt haben (vgl. Brunner 1978), wobei neben dem angestrebten individuellen Abschreckungseffekt auch die Intensität des Schuldvorwurfs und die Tatschwere das Ausmaß der Übelszufügung mitbestimmen. Entsprechend sind Geldbuße, Jugendarrest und Jugendstrafe die dominierenden Sanktionen des JGG.⁷ – Maßnahmen, die daran orientiert sind, im Zusammenhang mit dem Delikt stehende Probleme des Jugendlichen lösen zu helfen, werden dagegen erheblich seltener angeordnet. Zwar weisen die Erziehungsmaßregeln in den Verurteilungsstatistiken der letzten acht Jahre bundesweit steigende Tendenz auf.⁸ Doch darf nicht übersehen werden, daß sie als schwerste Maßnahme auch 1977 nur bei 10,2 % angeordnet wurde. Zudem überwiegt insbesondere bei der Fürsorgeerziehung und den meisten Weisungen zumindest in der Form, wie sie in der Regel praktiziert werden, der Strafcharakter. Problemorientierte Erziehungshilfen, wie beispielsweise die Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 JGG (vgl. Richtlinie 3), kommen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung. – Die dritte Reaktionsform, der vollständige Verfahrens- und Sanktionsverzicht nach § 45 Abs. 2 JGG – etwa wegen bereits erfolgter elterlicher Erziehungsmaßnahmen – oder die meist mit Weisungen oder Auflagen gekoppelte Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 bzw. § 47 JGG spielt ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle.⁹

Die Frage, welcher der verschiedenen Kontrollstrategien im Hinblick auf ihre spezialpräventive Wirksamkeit bei bestimmten Gruppen von Delinquenten jeweils der Vorrang eingeräumt werden sollte, wird von der Sanktionsforschung bisher nur teilweise beantwortet. So hat eine Reihe empirischer Untersuchungen aufgezeigt, daß ca. ein Drittel der zu Jugendarrest Verurteilten als arrestuntauglich anzusehen ist (vgl. Überblick bei Kaiser 1977, S. 164). Eisenhardt kam bei seinem umfangreichen Forschungsprojekt zur Arrestpraxis von 27 der 41 bundesdeutschen Jugendarrestanstalten zu der Feststellung, daß der Jugendarrest bei diesen ohnehin schon gefährdeten Jugendlichen die Sozialisationsdefizite verstärkt und die Wahrscheinlichkeit einer kriminellen Karriere erhöht (Eisenhardt 1975, S. 567 f.). – Auf der anderen Seite ist die Abschreckungshypothese, mit der die Praxis ihre vorwiegend repressiven Maßnahmen rechtfertigt, bisher nicht widerlegt. Im Gegenteil: Amerikanische Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß ihr grundsätzlich zuzustimmen sei.¹⁰ Allerdings bleibt offen, welcher Teilaspekt an dem Kriminalisierungsprozeß im einzelnen besonders abschreckend wirkt. Möglicherweise ist es besonders bei Jugendlichen die erste Reaktion der Eltern, nachdem diese von der Straftat Kenntnis erhalten haben, oder auch die Situation des „Erwischtwerdens“ mit dem anschließenden ersten Polizeikontakt. Sollte diese Hypothese sich bestätigen, würde das die Anwendung von Diversionsstrategien nahelegen. – Schließlich haben Untersuchungen krimineller Karrieren ergeben, daß die im einzelnen verhängten Sanktionen nur selten an den spezifischen Sozialisationsdefiziten der Jugendlichen orientiert waren.¹¹ Geht man von dem Ansatz aus, daß Delinquenz Jugendlicher als problemlösendes Verhalten zu interpretieren ist, dann bieten sich als Reaktion in erster Linie sozialpädagogische Maßnahmen an, die daran orientiert sind, dem Jugendlichen „nichtkriminelle“ Lösungsstrategien für seine Probleme zu vermitteln.

Untersuchungen zur Wirkung solcher weitgehend repressionsfreier Hilfsangebote fehlen bisher. Ein soeben veröffentlichter Praxisbericht zur Betreuungsweisung nach dem JGG zeigt allerdings, daß diese Maßnahme zumindest regional an Bedeutung gewinnt, und daß sie sich bisher bewährt hat (Gerhardt/Vögele 1979, S. 371 ff.). Forschungen aus dem Bereich der Bewährungshilfe können hier nur begrenzt herangezogen werden, weil die Verknüpfung der Verhängung oder Androhung der Jugendstrafe mit der Unterstellung unter die Aufsicht und Betreuung durch den Bewährungshelfer die Ausgangsvoraussetzungen für sozialpädagogisches Handeln im Vergleich etwa zur Betreuungsweisung nach § 10 JGG verändert¹².

Für die Planung des BRÜCKE-Projekts ergaben sich danach folgende Überlegungen:

Sowohl Geldbuße als auch Jugendarrest tragen das Risiko in sich, daß sie dem Verurteilten schaden. Zum Jugendarrest hat die Sanktionsforschung diese These untermauert. Bei der Geldbuße beruht sie auf der Annahme, daß ein Teil der Verurteilten sich die notwendigen Mittel durch erneute Straftaten beschafft. Insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Delikte als Reaktion auf spezifische Probleme zu interpretieren sind, erscheinen beide Maßnahmen eher geeignet diese Probleme zu vergrößern oder neue zu schaffen, als sie abzubauen. Ihr Anteil an den Verurteilungen sollte deshalb zugunsten stärker sozialpräventiv orientierter Maßnahmen verringert werden.

Eine *Alternative* zu diesen beiden Sanktionen bietet die *Arbeitsauflage* (vgl. § 10 Abs. 1 Z. 4 JGG.) Wie die Geldbuße und der Jugendarrest kann sie der Höhe nach variabel eingesetzt werden und kommt insoweit den Bedürfnissen der Praxis entgegen, die Geltung von Normen und die Intensität der einzelnen Normverletzung durch abgestufte Reaktionen deutlich zu machen. Anders als Arrest und Geldbuße bietet sie darüber hinaus die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Maßnahme über die Art der zugewiesenen Arbeit an der Person des Täters zu orientieren. Sie eröffnet damit die Chance sozialen Lernens – etwa über die Erfahrung in der Arbeit mit Alten oder Behinderten oder durch pädagogisch betreute Gruppenarbeit. Sie kann ferner die generelle Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflussen, wenn es gelingt, ihm dabei Erfolgserlebnisse zu vermitteln. Damit die Arbeitsauflage diesem Anspruch gerecht werden kann, müssen allerdings mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: Eine Bedingung ist, daß laufend ein breites, differenziertes Arbeitsangebot vorliegt, damit jeder Jugendliche seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden kann – eine andere, daß der Zeitraum, in dem die Arbeit erbracht wird, möglichst nahe der Hauptverhandlung liegt. Ferner ist notwendig, daß jeder Arbeitsinsatz sowohl mit dem Jugendlichen als auch mit der Arbeitsstelle, was Termin und Art der Arbeit angeht, genau abgesprochen wird – zum einen, um die Quote der Arbeitsverweigerungen auf ein Minimum zu reduzieren, zum anderen, um sicherzustellen, daß die Arbeitsstellen die zur Arbeitsleistung Verpflichteten möglichst sinnvoll beschäftigen können. Schließlich sollte zwischen den Sozialarbeitern, die die Erfüllung der Arbeitsauflagen organisieren, und den

Arbeitsstellen ein ständiger persönlicher Kontakt bestehen, um zu gewährleisten, daß die Jugendlichen entsprechend dem pädagogischen Anliegen der Arbeitsaufgabe eingesetzt und behandelt werden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann davon ausgegangen werden, daß bei der Arbeitsaufgabe auch dann, wenn sie für den Jugendlichen nur bloßes Abarbeiten seiner Stundenzahl bedeutet, jedenfalls schädliche Nebenwirkungen nahezu ausgeschlossen sind.

Für die Entscheidung, ein Projekt zur Organisation von Arbeitsaufgaben ins Leben zu rufen, sprach schließlich eine pragmatische Erwägung, die das Sanktionsverhalten der Richter betrifft. Die das Projekt vorbereitenden Untersuchungen hatten deutlich gemacht, daß viele Jugendrichter schon auf Ersttäter, die leichte bis mittelschwere Delikte begangen haben, mit Jugendarrest reagieren.¹³ Diese Richter sehen sich dann, wenn der Betroffene zum zweiten Mal oder spätestens zum dritten Mal auffällig wird, in Zugzwang gesetzt, nun zur Jugendstrafe zu greifen. Als Konsequenz droht eine Verfestigung der kriminellen Karriere.¹⁴ Die Arbeitsaufgabe als erste jugendrichterliche Maßnahme kann hier einen größeren Sanktionsspielraum schaffen, mit der Chance, daß der Jugendliche, bevor die Schwelle zur Jugendstrafe erreicht ist, aus den Problemen herausgewachsen ist, die ihn vorher mehrfach auffällig werden ließen.

Insgesamt betrachtet ist die Arbeitsaufgabe danach eine Maßnahme, die sowohl Elemente der Strafe als auch der problemorientierten Hilfe enthält. Im Vergleich zu Geldbuße und Jugendarrest ist sie stärker spezialpräventiv orientiert. Aus der Sicht der Generalprävention erscheint sie – zumindest im Verhältnis zum Jugendarrest – als mildere Sanktion. Doch wäre dies ohne Bedeutung, falls sich bestätigen sollte, daß es für die abschreckende Wirkung dieser verschiedenen Maßnahmen primär nicht auf die Sanktionsqualität, sondern auf die Sanktionswahrscheinlichkeit ankommt.¹⁵

Die zweite Sanktionsalternative, die von der BRÜCKE realisiert wird, hat als Zielgruppe insbesondere jene Jugendlichen und Heranwachsenden, die häufiger wegen leichter bis mittelschwerer Delikte auffällig werden, die aber nach den oben zitierten Untersuchungen aufgrund ihrer Sozialisationsdefizite oder ihrer spezifischen Problemlage als arbeitsungeeignet anzusehen sind. Auch eine Jugendstrafe scheidet bei dieser Tätergruppe aus, solange sich die Delikte im unteren Bereich bewegen, weil sie nicht primär deshalb

angeordnet werden darf, um dem Verurteilten durch einen Bewährungshelfer die notwendige Hilfe zu vermitteln (vgl. Gerhardt/Vögele 1979, S. 371 ff.). Die Erziehungsbeistandschaft kann hier gegenüber den 14- bis 17jährigen eine geeignete Maßnahme sein, kommt aber für die Heranwachsenden bzw. die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres stehenden seit dem Volljährigkeitsgesetz nicht mehr in Frage. Für die 17- bis 21jährigen bietet sich als Alternative die im Gesetz nicht näher geregelte *Weisung an, sich der Betreuung eines Sozialarbeiters zu unterstellen* (vgl. Richtlinie 3 zu § 10 JGG). Der Unterschied dieser Maßnahme zur Betreuung durch die Bewährungshilfe liegt vor allem darin, daß sie nicht mit dem Druckmittel „Widerruf der Bewährung“ verbunden ist. Dies mag zwar die Herstellung oder Aufrechterhaltung des Kontakts in Einzelfällen erschweren, bietet aber andererseits die Chance für Klient und Sozialarbeiter, zu einem freieren Dialog zu kommen. Damit wird der Sozialpädagogik ein breiterer Entfaltungsspielraum eröffnet, als sie ihn üblicherweise in dem von Repression bestimmten Strafrechtssystem hat. Die grundsätzlich gegebene Möglichkeit, bei Probanden, die etwa Termine nicht einhalten, mit Ungehorsamsarrest zu reagieren, erscheint wenig geeignet, die Kommunikation zwischen Sozialarbeiter und Klient zu fördern, und wird deshalb in der Praxis dieser Weisung, soweit bekannt, nicht oder nur in extremen Ausnahmefällen eingesetzt.¹⁶ Die Jugendrichter ordnen bei dieser Weisung in der Regel eine Betreuungszeit zwischen ein und zwei Jahren an. Die bisher bekannt gewordenen Fallzahlen der Sozialarbeiter liegen zwischen 35 und 50.¹⁷ Die BRÜCKE erprobt, was Betreuungszeit und Fallzahl angeht, einen anderen Weg. Wie schon bei der Organisation der Arbeitsauflagen orientiert sie sich dabei an englischen Erfahrungen.

In einem Londoner Bewährungshilfebezirk (vgl. Anmerkung 4) werden seit 1975 jedem Bewährungshelfer nur zwölf Probanden zugeteilt – und zwar jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten. In zwei bis drei Jahren kommen diese Bewährungshelfer auf die gleiche Klientenzahl wie ihre Kollegen, die mit den üblichen Fallzahlen und Betreuungszeiten arbeiten. Den wichtigen Vorteil dieses Modells sieht man darin, daß sich die Sozialarbeiter dem Klienten weit intensiver zuwenden können, als dies sonst der Fall ist. Die Begrenzung auf sechs Monate zwingt dazu, den Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ von Anfang an ernst zu nehmen. Für den Probanden werden die Abhängigkeitsprobleme und die mit jeder gerichtlich angeordneten Betreuung verbundene Gefahr der Stigmatisierung reduziert. Wenn er bereit ist, die Chance dieser Maßnahme zu nützen, und mit dem Sozialarbeiter bei der Lösung seiner Probleme zusammenzuarbeiten, kann sich dieses konzentriertere Hilfsangebot im Vergleich zur herkömmlichen Sozialarbeit als wirksamer erweisen. Andererseits ist aus

der Praxis der Bewährungshelfer bekannt, daß viele Probanden eine lange Anlaufzeit benötigen, bevor sie in der Lage sind, die Unterstützung des Sozialarbeiters anzunehmen. Die Praxisberichte aus England lassen bisher offen, ob diese Probleme auch bei der Halbjahresbetreuung aufgetreten sind, und ob gegebenenfalls eine nachträgliche Verlängerung der Betreuungszeit Abhilfe schaffen kann.

In München wurde die Betreuungsweisung nach § 10 JGG vor Beginn des BRÜCKE-Projekts vor allem in Verbindung mit Jugendarrest angeordnet. Die Richter wollten offenbar vermeiden, daß der Jugendliche die Weisung als eine Art Freispruch mißversteht. Die BRÜCKE orientiert sich an dieser Sanktionspraxis insoweit, als sie die Betreuungsplätze für Jugendliche und Heranwachsende anbietet, die gleichzeitig eine Arbeitsaufgabe zu erfüllen haben.

Da die fünf BRÜCKE-Sozialarbeiter zu etwa der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Organisation der Arbeitsaufträge und der Vermittlung der Jugendlichen und Heranwachsenden in die Arbeitsstellen beschäftigt sind, verringert sich im Vergleich zum englischen Modellversuch die Fallzahl pro Sozialarbeiter auf fünf bis sieben. In der Betreuung der Klienten orientieren sich die Sozialarbeiter an den herkömmlichen Methoden der Einzelfallarbeit, versuchen jedoch aus dem Team heraus diese für das spezifische Arbeitsfeld der BRÜCKE weiterzuentwickeln. Die wöchentliche Fallbesprechung im Rahmen der Team-Supervision und die gemeinsame Arbeit an der Sanktionsforschung zur Halbjahresbetreuung sind wesentliche Faktoren dieses Prozesses.

Das oben kurz dargestellte dritte Modell sozialer Kontrolle – die Diversion – beeinflußt ebenfalls die Projektpraxis der BRÜCKE. Bei einer drei Monate nach dem Start des Projekts vorgenommenen Zwischenauswertung deutet sich an, daß Jugendliche und Heranwachsende, die ihre Arbeitsaufgabe im Rahmen der Aussetzung des Verfahrens mit dem Richter vereinbart hatten, besonders leicht für die Arbeit zu motivieren waren. Die Richter wurden daraufhin angeregt, diese verfahrensrechtliche Möglichkeit voll auszunutzen und auch sonst, wann immer es vertretbar erscheint, die Verhängung von Arbeitsaufträgen mit einer Einstellung des Verfahrens zu verbinden.

III. Ziele und Methoden der Begleitforschung

Für die Begleitforschung des Projekts ist kennzeichnend, daß sich ihre Fragestellungen und die Wahl der Forschungsmethode schrittweise aus der Projektpraxis entwickelten.

Im Vordergrund stand zunächst das kriminalpolitische Interesse an der Realisierung des beschriebenen Vorhabens. Als erstes sollte deshalb geklärt werden, inwieweit das Projekt von den Richtern und Staatsanwälten akzeptiert wird. Daraus leitete sich als forschungsleitende Frage ab, welche Merkmale die Jugendlichen und Heranwachsenden aufweisen, für die von den Münchner Jugendrichtern eine Arbeitsauflage oder Halbjahresbetreuung angeordnet wird. Als Methode kamen zunächst quantitative Verfahren zur Anwendung. Es wurde eine Totalerhebung von Daten aller Brücke-Klienten vorgenommen, mit dem Ziel, die Herstellung der Sanktion Arbeitsauflage mit statistischen Auswertungsverfahren zu analysieren.

Nach Ablauf einer Pretestphase von drei Monaten wurde zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 30. Juni 1979 jeder Klient der Brücke von den Sozialarbeitern mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens zu den Daten befragt, die erfahrungsgemäß die richterliche Entscheidung bei der Sanktionsauswahl und Bemessung beeinflussen können. Die insgesamt 150 Variablen erfassen neben den üblichen Personalangaben Daten zu Ausbildungsgang und gegenwärtiger Beschäftigung, zur allgemeinen Lebensführung, zu Einkommen, Schicht, Sozialisation und Familie, bisheriger krimineller Karriere, Straftat, Jugendstrafverfahren sowie Arbeitsstelle und Erfüllung der Arbeitsauflage. Hervorzuheben ist, daß der die Arbeitsauflage anordnende Richter auch als Variable erfaßt wird, mit der Möglichkeit, dadurch das Sanktionsverhalten jedes einzelnen Richters zu untersuchen. Die Gesamtzahl der Befragten betrug ca. 2200.

Um die Auswirkung des Projekts auf die Sanktionspraxis des Jugendgerichts München beurteilen zu können, wurden beim Statistischen Landesamt gesondert zu berechnende Verurteilungsstatistiken der Jahre 1976 bis einschließlich 1979 und für den Untersuchungszeitraum vom Juli 1978 bis Juli 1979 in Auftrag gegeben.

Da sich das Projekt zum Ziel gesetzt hat, mit der Arbeitsauflage – und in zahlenmäßig begrenztem Umfang auch durch die Halbjahresbetreuung – Sanktionsalternativen zum Jugendarrest zu organisieren, erschien es sinnvoll, diese Datenanalyse auch auf den Arrest zu erstrecken. Seit dem 1. Januar 1979 werden deshalb alle Arrestanten der Jugendarrestanstalt München von Mitarbeitern der Anstalt in gleicher Weise befragt, wie die Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Arbeitsauflage zu erfüllen haben. Der standardisierte Fragebogen wurde zusätzlich um Fragen erweitert, die Art und Ablauf des Jugendarrests betreffen. Auch hier wurde jeweils der die Sanktion verhängende Richter erfaßt. Diese Datenerhebung läuft bis Ende 1979.¹⁸ Sie erfaßt ca. 1000 Jugendliche und Heranwachsende, die vom Jugendgericht München verurteilt wurden.

Für den Zeitraum 1. Januar 1979 bis 30. Juni 1979 stehen damit zu allen 20 Jugendrichtern des Münchner Amtsgerichts die erhobenen Daten sämtlicher (ca. 1500) Jugendstrafverfahren zur Verfügung, die zu einer Arbeitsauflage

oder Jugendarrest geführt haben. Damit kann untersucht werden, inwieweit die Verfahrens- und Urteilspraxis der verschiedenen Richter variiert, und zwar insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Straftaten oder Tätergruppen. Die Datenanalyse ermöglicht darüber hinaus Aussagen dazu, wie stark die Wahl der Verfahrensart (Zimmertermin, vereinfachtes Verfahren, normale Hauptverhandlung) bzw. der Entscheidungsform (Urteil oder Einstellung) oder die Sanktionswahl und Sanktionsbemessung bei den einzelnen Richtern mit bestimmten, zur Person des Angeklagten erhobenen Daten korrelieren (z. B. Geschlecht, Nationalität, Schicht, allgemeine Lebensführung, bisherige kriminelle Karriere usw.). Diese mittels quantitativer Verfahren gewonnenen Forschungsergebnisse geben zwar wichtige Hinweise zur Entstehung der untersuchten richterlichen Entscheidungen; sie ermöglichen es auch, die in der Sanktionsforschung bisher gelieferten Erklärungsansätze zur Sanktionsauswahl und Sanktionshöhe zu überprüfen.¹⁹ Die Komplexität der Entscheidungssituation des Richters kann diese Untersuchung jedoch nur begrenzt erfassen. Sie reduziert die Entstehungszusammenhänge der Sanktionen auf die im Rahmen der standardisierten Befragung erfaßbaren Daten und läuft damit Gefahr, die normative Struktur des Prozesses der Entscheidungsfindung überzubetonen. Ausgeblendet bleibt der Richter als handelndes Subjekt mit seinen Vorstellungen etwa dazu, wie sich bestimmte Sanktionen auf die Verurteilten auswirken, in welcher Weise er das Verhalten der Jugendlichen beeinflussen kann oder wie Rückfallkriminalität entsteht. Ausgeblendet bleibt ferner die Interaktion zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal – so z. B. die Frage, wie der Richter in der Verhandlung bestimmte Informationen zur Lebensführung oder zum Beruf der Eltern subjektiv verarbeitet und gewertet hat.²⁰ Die mit quantitativen Verfahren gefundenen Ergebnisse können aber erst auf der Grundlage solcher von den Handelnden selber gegebenen Interpretationen dazu helfen, die soziale Realität dieser Entscheidungsprozesse zu erfassen und zu erklären. Es wird deshalb nach Abschluß der statistischen Datenanalyse mit jedem Richter (sofern er dazu bereit ist) ein offenes, durch einen Leitfaden grob vorstrukturiertes Interview durchgeführt, das seine pragmatischen Devianztheorien, seine Typisierungen junger Straftäter und seine Handlungskonzeption als Jugendrichter erfragen soll. Standardisierte Fragen erscheinen hierfür ungeeignet, weil sie den für das Forschungsziel nötigen Antwortspielraum zu sehr einengen würden. Die Auswertung der Interviews erfolgt anhand von Tonbandabschriften.

Der zweite Schwerpunkt der Begleitforschung entwickelte sich aus der für die Projektpraxis wichtigen Frage, wie die Jugendlichen die Arbeitsauflage erlebt haben. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Betroffenen steht in engem Zusammenhang mit der Frage, welche Bedeutung das Verfahren insgesamt für sie gehabt hat, wie es sich in ihrer Lebenswelt eingefügt hat und diese verändert hat. Das Arbeitsverhalten eines Jugendlichen wird z. B. auch davon mitbestimmt, ob seine Eltern diese Maßnahme des Gerichts akzeptiert haben und ihn dazu motivieren, die Arbeitsverpflichtung zu erfüllen, oder ob sie etwa durch anhaltende Vorwürfe bei ihm eine Trotzhaltung erzeugen, die sich dann auch auf seine Einstellung zur angeordneten Arbeit auswirkt.

Nachdem in die Untersuchung richterlichen Sanktionsverhaltens der Jugendarrest einbezogen wird, erscheint es sinnvoll, die Frage nach den Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen auch auf den Jugendarrest zu erstrecken. Erneut kommen dabei quantitative wie qualitative Verfahren zur Anwendung.

Die Wirkung von Sanktionen kann man an der objektiv feststellbaren Rückfallkriminalität zu messen versuchen, soweit diese zu erneuten Jugendstrafverfahren geführt hat. Die Rückfallmessung könnte etwa in der Weise vorgenommen werden, daß man zwei Gruppen von Probanden, die entweder eine Arbeitsauflage oder einen Jugendarrest erhalten haben, daraufhin untersucht, wie viele jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums erneut auffällig geworden sind. Das Ergebnis ist vorhersehbar. Die Arrestanten hätten vermutlich eine etwas höhere Rückfallquote – dies schon allein deshalb, weil bei ihnen die Zahl der ohnehin schon erheblich vorbelasteten und gefährdeten Jugendlichen größer ist, als bei den BRÜCKE-Klienten. Der Anteil der Arbeitslosen liegt beispielsweise bei den Münchner Arrestanten mit etwa 22 % doppelt so hoch wie bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Arbeitsauflage zu erfüllen haben.

Die Datenanalyse zum Sanktionsverhalten der einzelnen Richter ermöglicht demgegenüber eine erheblich interessantere Auswertung der Registerauskünfte. Auf der Grundlage der Befunde über die Entscheidungspraxis der Jugendrichter lassen sich zwei Gruppen von je drei oder vier Richtern bilden: die eine Gruppe, die sehr oft Arbeitsauflagen anordnet (meist in Verbindung mit der Aussetzung bzw. Einstellung des Verfahrens) und entsprechend selten Jugendarrest verhängt, und die zweite Gruppe, die selten zu Arbeitsauflagen, aber dafür sehr häufig zu Jugendarrest verurteilt. Anhand des Protokollbuchs des Jugendgerichts lassen sich nun zwei Gruppen von je 300 Jugendlichen und Heranwachsenden bilden, die beginnend mit dem 1. Juli 1978 im Laufe

der Monate Juli/August/September 1978 bei diesen beiden Richtergruppen ihre Jugendstrafverfahren hatten. Nachdem die Geschäftsverteilung in München nicht nach Stadtteilen, sondern nach dem Alphabet vorgenommen wird, sind beide Gruppen nahezu identisch zusammengesetzt. Die einzig mögliche Verzerrung, die dadurch entstehen könnte, daß Ausländer bei bestimmten Anfangsbuchstaben überproportional vertreten sind, wird dadurch ausgeschaltet, daß die Ausländer insgesamt von der Rückfalluntersuchung ausgeschlossen werden. Die beiden Gruppen unterscheiden sich lediglich durch die angeordneten Sanktionen und die zur Anwendung gekommene Verfahrensart. Die Untersuchung ermöglicht damit, die beiden oben dargestellten richterlichen Handlungskonzeptionen in ihrer Wirkung auf die Jugendlichen zu testen. Die erste Rückfalluntersuchung soll nach Ablauf von 18 Monaten, also Anfang 1980, vorgenommen werden, eine zweite und dritte jeweils ein Jahr später. Auf diese Weise kann die Entwicklung einzelner krimineller Karrieren über einen längeren Zeitraum verfolgt werden.

Die zweite Möglichkeit, die Wirkung von Sanktionen zu untersuchen, ist die Befragung der Betroffenen. Mit jeweils 100 Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Arbeitsauflage bzw. einen Jugendarrest erhalten haben, werden etwa drei Monate nach dem letzten Arbeits- bzw. Arresttag offene, durch einen Leitfaden grob vorstrukturierte Gespräche geführt. Die Interviewfragen betreffen die Bereiche Straftat, Reaktion des Elternhauses, Polizei, Jugendgerichtsverfahren und Arbeit bzw. Jugendarrest. Der Interviewpartner wird gebeten, jeweils zu schildern, wie er diese Situationen erlebt hat, und wie er sie verarbeitet hat. Nach dem Interview wird ferner mittels eines Dunkelfeldfragebogens das tatsächliche delinquente Verhalten des Interviewpartners erfragt, und zwar für das halbe Jahr vor der Straftat, die zu dem erlebten Jugendstrafverfahren geführt hat, und für das halbe Jahr nach der Jugendgerichtsverhandlung. Falls sich dabei Verhaltensänderungen zeigen, wird anschließend versucht, gemeinsam mit dem Jugendlichen zu klären, worauf diese zurückzuführen sind.¹⁶ Die auf Tonband aufgenommenen Interviews werden unmittelbar im Anschluß an das Gespräch mittels eines standardisierten Interpretationsschemas ausgewertet. Die zu jedem Interview angefertigten Tonbandtranskripte erfassen jeweils die Gesprächsinhalte, die vom Interpretationsschema nicht oder nur unzureichend erfaßt werden.

Der dritte Schwerpunkt der Projektforschung betrifft die Halbjahresbetreuung. Diese Maßnahme wird seit November 1978 in der BRÜCKE erprobt. Die Forschungsphase wird Anfang 1980 beginnen. Da es bei dieser Untersuchung vor allem um die Methoden der praktizierten Sozialarbeit geht, bietet sich das Konzept der Handlungsforschung an. Dies bedeutet zum einen, daß die einzelnen Forschungsschritte von den Sozialarbeitern und dem in der Halbjahresbetreuung mitarbeitenden Sozialwissenschaftler gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden. Zum anderen hat es die Konsequenz, daß die Zwischenergebnisse der Forschung im laufenden Arbeitsprozeß Berücksichtigung finden und die Praxis der Sozialarbeit verändern. Dadurch wird wiederum die Forschung vor neue Fragen gestellt. Auf diese Weise sollen im Wechsel von theoretischer Positionsfindung und praktischer Erprobung bzw. Überprüfung durch das Team die zur Anwendung kommenden Methoden der Sozialpädagogik für das spezifische Arbeitsfeld der Halbjahresbetreuung weiterentwickelt werden.

Die in Frage kommenden Forschungsziele und Methoden sind vom BRÜCKE-Team erst in den Grundzügen besprochen worden und können daher hier nur grob skizziert werden. Für die Forschung kommen drei Schwerpunkte in Frage. Der erste betrifft die Interaktion Sozialarbeiter–Klient – insbesondere die im Rahmen der sechs Monate mit den einzelnen Jugendlichen und Heranwachsenden entwickelten Betreuungsziele und die zur Anwendung kommenden Betreuungsformen. Dazu gehört ferner die Frage, wie die Klienten die Betreuung erlebt haben und wie sie diese mitgestaltet haben. Auf diese Weise kann geklärt werden, für welche Jugendlichen und Heranwachsenden die Halbjahresbetreuung ein besonders geeignetes (oder ungeeignetes) Interventionsmittel ist. Der zweite Forschungsschwerpunkt befaßt sich mit der Frage der Kooperation von Jugendrichter und Sozialarbeiter sowie mit den für die Richter maßgeblichen Kriterien, wenn sie eine Halbjahresbetreuung anordnen. Der dritte in Frage kommende Schwerpunkt ist die Analyse der Zusammenarbeit innerhalb des Sozialarbeiterteams. Entsprechend dieser Forschungsziele bieten sich als Methoden der Untersuchung primär qualitative Verfahren an. Quantitative Verfahren werden in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Klientenzahl nur in begrenztem Umfang zur Anwendung kommen können.

IV. Die Auswirkung des Projekts auf die Praxis des Münchner Jugendgerichts – erste Ergebnisse

Die Forschungsergebnisse zur Sanktionspraxis des Münchner Jugendgerichts und zur Auswirkung von Arbeitsauflagen bzw. Jugendarrest auf die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden werden erst Anfang 1980 vorliegen. An dieser Stelle kann nur ein Überblick zu den Daten gegeben werden, die sich aus der Verurteilungsstatistik des Unter-

suchungszeitraumes im Vergleich zum Vorjahr ergeben. Danach deutet sich an, daß das Projekt bereits im ersten Erprobungsjahr die Praxis des Münchner Jugendgerichts in der angestrebten Richtung verändert hat.

Bezogen auf die Gesamtzahl der zwischen Juli 1978 und Juli 1979 im Bezirk des LG München I nach Jugendstrafrecht mit Urteil oder Einstellung abgeschlossenen Verfahren (Summe aller abgeschlossenen Verfahren 6.447) reduzierte sich der Anteil der Arresturteile im Vergleich zu 1977 (Summe aller abgeschlossenen Verfahren 5.481) von 25,1 % (N=1.376 von 5.481) auf 20,6 % (N=1.328 von 6.447). Die Verurteilungen zu Freizeitarrest gingen für sich genommen von 11,4 % (N=622) auf 7,6 % (N=487) zurück, die zu Geldbuße von 17,2 % (N=943) auf 11,4 % (N=732)²¹ und die zu Jugendstrafe von 11,1 % (N=606) auf 9,3 % (N=597). Im Vergleich der beiden Jahre stieg der Anteil der insgesamt angeordneten Arbeitsauflagen von ca. 22 % (N=ca. 1.200)²² auf 34,4 % (N=2.216).

Bezogen auf den Anteil, der der einzelnen Sanktionsart im Verhältnis zur Summe aller abgeschlossenen Verfahren zukommt, bedeutet dies beim Jugendarrest einen Rückgang um 18,2 %, beim Freizeitarrest um 33,6 %, bei der Verurteilung zur Geldbuße um 34,2 % und bei der Jugendstrafe um 16,5 %; bei der Arbeitsauflage dagegen einen Anstieg um 56,5 %. Betrachtet man die Angaben zu den Jugendlichen gesondert, so wird der erkennbare Trend einer Reduktion der vorwiegend repressiven Maßnahmen noch deutlicher: Der Arrest ging insgesamt um 20,1 % zurück, Freizeitarrest für sich genommen um 34,2 %, die Verurteilung zur Geldbuße um 51,5 % und die Jugendstrafe um 25,7 %.

Der auf den ersten Blick überraschend hohe Rückgang der Jugendstrafe betrifft vor allem die Strafaussetzung zur Bewährung, deren Anteil an allen abgeschlossenen Verfahren im Vergleich zum Vorjahr um 32,7 % niedriger liegt. Er betrug 1977 7,3 % (N=398 von 5.481). Im Untersuchungszeitraum Juli 1978 bis Juli 1979 lag er bei 4,9 % (N=315 von 6.447). Hierfür bieten sich zwei Erklärungen an. Zum einen ist im gleichen Zeitraum ein Ansteigen der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG) von 0,9 % (N=47) auf 1,7 % (N=113) zu beobachten. Zum anderen haben sich 1978 und 1979 die Möglichkeiten, eine Betreuungsweisung nach § 10 JGG anzuordnen, für das Jugendgericht München erheblich erweitert. Neben der Halbjahresbetreuung durch die BRÜCKE-Sozialarbeiter

(die in der Regel mit einer Arbeitsauflage gekoppelt ist) werden von anderen Stellen vor allem Nachbetreuungen im Anschluß an Jugendarrest angeboten (vgl. Gerhardt/Vögele 1979, S. 371 ff.).

Auch im Hinblick auf die von den Jugendrichtern gewählte Verfahrensgestaltung hat sich das Projekt der BRÜCKE offensichtlich in der angestrebten Richtung ausgewirkt. Im Vergleich der beiden Jahre zeigt sich, daß der Anteil der Verfahren, die mit einem Urteil abgeschlossen werden, von 68,4 % (N=3.747 von 5.481) auf 50,9 % (N=3.287 von 6.447) gesunken ist. Bei den Jugendlichen ergab sich ein Rückgang der Verurteilungen von 63,5 % auf 39,4 %.

Anmerkungen

(1) Zum Stand der Diskussion in der Bundesrepublik vgl. die Stellungnahmen der Sachverständigen und der Verbände zum Regierungsentwurf eines Sozialgesetzbuches – Jugendhilfe – in der Öffentlichen Anhörungssitzung vom 12. Juni 1979. Im Europäischen Kontext betrachtet zeigt sich, daß das Thema „Welfare or Justice Model“ in nahezu allen westeuropäischen Ländern im letzten Jahrzehnt breite Diskussionen ausgelöst hat. Der von Junger-Tas (1979) gegebene Überblick macht deutlich, daß in den letzten Jahren die Skepsis gegenüber den ohne justizförmige Verfahren arbeitenden reinen „Welfare-Models“ (Schottland, Skandinavien, Belgien) gewachsen ist, und daß das Hauptaugenmerk bei der Beurteilung der verschiedenen Lösungen auf die Qualität der mit den Welfare-Boards oder Jugendgerichten zusammenarbeitenden „Helping Services“ gelegt wird.

(2) Der Begriff wurde von Peters in seinem Referat auf dem Jugendgerichtstag von 1965 geprägt. Sein Aufruf dazu, primär diese „innere Reform“ in Angriff zu nehmen, wurde in der Folgezeit weniger erörtert, als die von ihm erst in zweiter Linie vorgebrachten Vorschläge zur Jugendhilfe reform.

(3) Die These findet sich mit diesen oder ähnlichen Worten in allen Kommentaren zu § 37 JGG. In der sonstigen jugendkriminalrechtlichen Literatur sind Beispiele dafür: Hellmer (1973, S. 42 ff.), der die Zurückhaltung der Jugendrichter gegenüber den Erziehungsmaßregeln darauf zurückführt, daß die meisten Jugendrichter nicht über die nötige „erzieherische Intention und ein gewisses Fingerspitzengefühl“ verfügen; ganz ähnlich Knögel (1958, S. 296), der nach der Aufzählung der wichtigsten Eigenschaften des Richters lediglich noch ergänzt, daß der wichtigste Helfer des Jugendrichters der Sachverständige sei.

(4) Vorbildlich etwa die Begleitforschung durch das Home Office – Research Unit zu den verschiedenen Projekten, die von der englischen Bewährungshilfe, vor allem in London, erprobt werden – vgl. ILPAS 76, den Jahresbericht der Londoner Bewährungshilfe von 1976, insbesondere S. 47 ff.

(5) Anderer Ansicht ist zuletzt Eckert (1979), der in einer breit angelegten Analyse aufzuzeigen versucht, daß der rechtliche Bezugsrahmen des JGG weitgehend ungeeignet sei, spezialpräventive Zielsetzungen zu verwirklichen.

(6) Vgl. etwa Dallinger-Lackner (1967, § 5, Rdz. 3 und 7); Brunner (1978, Einführung Anm. 4 u. 5), wobei die jugendkriminalrechtliche

Literatur vorwiegend den Begriff der Erziehung als Hauptzweck des JGG verwendet.

(7) In München erhielten 1977 (im Jahr vor Beginn des Projekts) von allen nach Jugendstrafe Verurteilten Jugendstrafe 16,1 %, Jugendarrest 36,4 % und Geldbuße 25,4 %. Im Vergleich dazu die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik (Strafverfolgungsstatistik 1977): Jugendstrafe 15,6 %, Jugendarrest 21,4 % und Geldbuße 37,3 %. Die relativ hohen Arrestzahlen des Jugendgerichts München finden möglicherweise darin ihre Erklärung, daß in München auch bei Heranwachsenden nahezu ausschließlich das JGG angewendet wird. Aufklärung wird dazu die Analyse der Arrestdaten ergeben.

(8) Auf tausend Verurteilte entfielen 1969 128 Weisungen, 1977 waren es mit 254 fast genau doppelt so viele (Schaffstein 1979, S. 272 ff.).

(9) Von allen 1977 in der Bundesrepublik anhängigen Jugendstrafverfahren wurden 16,3 % mit einer Einstellung nach § 45 abgeschlossen, weitere 14,9 % wurden nach § 47 eingestellt (vgl. Strafverfolgungs-Statistik 1977).

(10) Vgl. Antunes/Hunt (1973, S. 145 ff.) und Tittle (1968, S. 409 f.), die jeweils Korrelationen zwischen Kriminalitätsraten von Verurteilungs-Statistiken errechneten und in Beziehung zur Schwere bzw. zur Wahrscheinlichkeit der Bestrafung setzten. Nach Teevan (1972, S. 68 ff.) spielt für die Abschreckung die Wahrscheinlichkeit der Bestrafung eine größere Rolle als die Höhe der Bestrafung.

(11) Vgl. etwa Haferkamp (1975, S. 465 ff.) oder Kaufmann (1975, S. 36 ff.). Die Analyse Kaufmanns zeigt, daß von 134 untersuchten jugendlichen bzw. heranwachsenden Strafgefangenen nur bei 10,5 % in früheren Strafverfahren problemorientierte Hilfen angeordnet waren, bei 64,3 % dagegen Strafmaßnahmen, wie Arrest, Geldbuße oder Jugendstrafe. Kaufmann kommt deshalb zu dem Schluß, daß die Jugendgerichte sich mehr von Zumessungskriterien des Erwachsenenrechts leiten lassen als von den Prinzipien des Jugendstrafrechts.

(12) Zwar ist auch die Weisung nach § 10 JGG mit der Androhung eines Ungehorsamsarrestes verknüpft, doch ist der repressive Gehalt dieser Maßnahme im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewährung erheblich geringer – und zwar nicht nur in bezug auf die Dauer des angedrohten Freiheitsentzuges, sondern vor allem im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, mit der von diesem Ungehorsamsarrest Gebrauch gemacht wird (vgl. dazu Gerhardt/Vögele 1979, S. 371 ff.).

(13) Eine Zwischenauswertung der laufenden Arrestuntersuchung hat ergeben, daß von 1.054 erfaßten Jugendarrestanten aus Oberbayern und Hessen 41,3 % Ersttäter waren.

(14) Auf Quensels Verlaufsmodell krimineller Karrieren bezogen, ist damit dann die Stufe der Laufbahn erreicht, in der selektiv Probleme verstärkt werden, die den Jugendlichen bis in die Anstalt geführt haben (vgl. Quensel 1970, S. 375 ff.).

(15) Diese Hypothese wurde bisher vor allem zur Verkehrsdelinquenz untersucht und weitgehend bestätigt (vg. Kaiser 1976, S. 319 ff.; Teevan 1972, S. 145 ff.; Eckert 1979, S. 391 f.).

(16) Gerhardt/Vögele schlagen vor, die Betreuungsweisung dann wegen Erfolgslosigkeit aufzuheben. In der Praxis der BRÜCKE ist bisher bei etwa 45 Probanden kein Arrest verhängt oder auch nur angedroht worden.

(17) Vgl. Fritschka (1978, S. 349 f.), der berichtet, daß Betreuungsweisungen in Berlin von den für Jugendliche und Heranwachsende zuständigen Bewährungshelfern übernommen werden; vgl. ferner

Gerhardt/Vögele 1979, S. 371 ff.; Pfeffer 1964, S. 175 ff.; ferner Walter 1978, S. 517 ff, mit einem Überblick zum Gebrauch der Weisung nach § 10 JGG auf Seite 546 f.

(18) In gleicher Weise werden für das Jahr 1979 die entsprechenden Daten aller Jugendarrestanten der Arrestanstalten Hamburg und Kaufungen (Hessen) erhoben. Die Datenanalyse soll Grundlage einer gesonderten Arrestforschung werden.

(19) So etwa die Hypothese von Dorothee Peters, daß „ungeregelte Lebensführung“ die Wahrscheinlichkeit der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen erhöht (vgl. Peters 1970, S. 210 ff.) – oder die von Opp/Peuckert (1971) untersuchten Zusammenhänge von Sanktionshöhe und Schichtzugehörigkeit bzw. Geschlecht des Verurteilten.

(20) Auf diese Mängel quantitativer Verfahren haben insbesondere die Vertreter des „interpretativen Paradigmas“ hingewiesen (vgl. Wilson 1975, S. 54 ff.). Sie grenzen sich damit ab, vom „normativen Paradigma“, dessen Vertreter durch Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden im Bereich der Sozialwissenschaft objektive Ergebnisse zu erzielen versuchen. Auf diesen Streit soll hier nicht näher eingegangen werden, weil zumindest für die im Rahmen des Projekts untersuchten Fragestellungen beide Forschungsansätze notwendig sind.

(21) In meinen Zahlen sind nur jene Geldbußen erfaßt, die durch Urteil verhängt wurden. Die in Verbindung mit der Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG angeordneten Geldbußen werden in der Statistik nicht gesondert erfaßt.

(22) Die Vergleichszahl des Jahres 1977 beruht auf einer Auszählung der in den Monaten Okt./Nov./Dez. angeordneten Arbeitsauflagen.

Literatur

ANTUNES, G. / HUNT, A. L., The Deterrent Impact of Criminal Sanctions. In: Journal of Urban Law 51 (1973), S. 145 ff.

APPELIUS, H., Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der I.K.V. gewählten Kommission, Berlin 1892

ARBEITERWOHLFAHRT (Hrsg.), Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht. Schriften der Arbeiterwohlfahrt 22, Bonn 1970

BAILEY, W.C. / LOTT, R. P., Crime, Punishment and Personality: An Examination of the Deterrence Question. In: Journal of Criminal Law and Criminology 1976, S. 99–109

BUNDESTAG, Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Öffentliche Anhörungssitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit am 12.6.1979 zum Entwurf eines Sozialgesetzbuches – Jugendhilfe – Ausschußdrucksache 8/106

BRUNNER, R., Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 5. Auflage 1978

DALLINGER, W. / LACKNER, K., Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 1965

DVJJ (Hrsg.), Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Bericht zum 9. Deutschen Jugendgerichtstag 1953, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Köln 1955

DVJJ (Hrsg.), Erstkriminalität und Frühkriminalität. Bericht über die Verhandlungen des 13. Deutschen Jugendgerichtstages 1965, herausgegeben von der Deutschen Jugendgerichtshilfe e.V., Hamburg 1966

ECKERT, H. U., Zur systematischen Zuordnung jugendrechtlicher Interventionen im Bereich der Kriminalitätskontrolle; jur. Diss., Köln 1979

- FRITSCHKA, P., Weisungen und Auflagen gegenüber Heranwachsenden aus der Sicht der Bewährungshilfe. In: DVJJ (Hrsg.), Junge Volljährige im Jugendkriminalrecht, Bericht zum 17. Deutschen Jugendgerichtstag, München 1978, S. 349 f.
- GERHARDT, B. / VÖGELE, K., Die Betreuungsweisung nach § 10 JGG. In: Zbl. für JugR, 1979, S. 371 ff.
- HAFERKAMP, H., Kriminelle Karrieren, Reinbek 1975
- HELLMER, J., Hat sich das Jugendstrafrecht bewährt? In: Zbl. f. JugR 1973, S. 42 ff.
- JUNGER-TAS, J., Juvenile Court Structures: problems and dilemmas. Report prepared for the Council of Europe's Seminar for Juvenile Court Judges, Straßburg 1979
- KAISER, G., Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1976
- KAISER, G., Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle, Weinheim/Basel 1977
- KAUFMANN, H., Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren, München 1975
- KNÖGEL, Grundsätzliches zum praktischen Jugendstrafrecht. In: R.d.J. 1958, S. 296.
- KÜMMERLEIN, H., Reichsjugendgerichtsgesetz, Textausgabe mit kurzen Erläuterungen, Berlin 1944
- OPP, K. D. / PEUCKERT, R., Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, München 1971
- PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973
- PETERS, D., Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität. In: Krim J 1970, S. 210 ff.
- PFEFFER, Bewährungsaufsicht nach Weisung gemäß § 10 JGG, UJ 1964, S. 175 f.
- QUENSEL, S., Wie wird man kriminell? In: KJ 1970, S. 375 ff.
- SCHAFFSTEIN, F., Jugendkriminologische und rechtspolitische Bemerkungen zur Verurteiltenstatistik 1977. In: Mschr. f. Krim. 1979, S. 272 ff.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H., Einbeziehung des Jugendgerichtsgesetzes. In: Jordan, E. (Hrsg.), Jugendhilfe, Weinheim 1975
- TEEVAN, J., Deterrent Effects of Punishment: The Canadian Case. In: Canadian Journal of Criminology and Corrections 14 (1972), S. 68 ff.
- TITTLE, C. R., Crime Rates and Legal Sanctions. In: Social Problems 16 (1968/69), S. 409 ff.
- WALTER, M., Plädoyer für ein neues Verfahren der Bewährung in Freiheit. In: DVJJ (Hrsg.), Junge Volljährige im Kriminalrecht, Bericht zum 17. Deutschen Jugendgerichtstag, München 1978, S. 517 ff.
- WEBLER, H., Wider das Jugendgericht. In: Festschrift für Chr. J. Klumker, Berlin 1929, S. 212 ff.
- WILSON, Th. P., Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung. In: Bielefelder Soziologen (Hrsg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Reinbek 1973, S. 54 ff.

Summary

Since April 1978 the „Verein BRÜCKE e.V.“ in Munich has been running a model to prove new forms of social training within the educational measures of Juvenile Penal Law. On one hand the five qualified social workers (Sozialpädagogen) of the Association organize all working schemes ordered by the Juvenile Penal Court, on

the other hand respectively for a period of 6 months they look after juveniles and young adults who received order from the Juvenile Judge according to § 10 JGG (also see rule no. 3). The model was planned as a project of research at the Chair for Criminology, Juvenile Penal Law and Corrections of the Munich University. The author, Assistant at this Institute, is the Chairman of the „Verein BRÜCKE e. V.“. Sponsors for the probation period of three years are the Robert-Bosch-Stiftung, the Bavarian Ministry of State for Working Matters and Social Order and the Capital of Bavaria, Munich. This essay describes the historical relationship of the project to the Juvenile Court's Movement, the aims of criminal policy of the project, the aims and methods of the accompanying research as well as first results of the impact of the project on the approved practice of the Munich Juvenile Court.

September 1979
Veterinärstr. 1, 8000 München 22